

# **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO)**

Vom 20.09.2006 (Amtsblatt Jahrgang 13 / Nr. 5 vom 14. November 2006, Seite 3 ff.) zuletzt geändert durch **1. Satzung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Gemeinde Wustermark (OrdbVO SO) vom 26.02.2013:**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, [Nr.47]) und des § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.02.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Schutz der Straßen und Anlagen
- § 4 Anliegerpflichten
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen
- § 7 Verunstaltung von Sachen
- § 8 Kinderspielplätze und Bolzplätze
- § 9 Halten und Führen von Tieren
- § 10 Müll- und Sammelbehälter
- § 11 Hecken und Einfriedungen
- § 12 Hausnummerierung
- § 13 Verbrennen im Freien
- § 14 Staubbelästigung
- § 15 Ausnahmegenehmigung
- § 16 Anordnungen im Einzelfall
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Straßen und Anlagen im Gebiet der Gemeinde Wustermark.

## § 2 Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze.  
Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören unter anderem:
  - a) der Straßenkörper, das sind insbesondere die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Lärmschutzanlagen, Böschungen, Trenn-, Seiten- und Randstreifen, unselbstständige Parkplätze und Parkbuchten und
  - b) das Zubehör, das sind insbesondere die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie die Bepflanzungen.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen alle die der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Das sind insbesondere:  
Park- und Grünanlagen, Erholungsflächen, Spiel- und Sportflächen, selbstständige Parkplatzflächen, Schulhöfe, soweit diese öffentlich zugänglich sind oder außerhalb des Schulbetriebes als Spiel- oder Sportplätze zur Verfügung stehen, Kinderspielplätze, Friedhöfe, Gedenkstätten, Gärten, Waldungen, Uferbereiche des Havelkanals.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die auf und an Straßen und Anlagen angebrachten, aufgestellten oder sonst wie mit dem Erdboden verbundenen Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen. Das sind insbesondere:  
Bänke, Papierkörbe, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Beleuchtungseinrichtungen, Denkmäler, Kunstgegenstände und Schaukästen, Streusandbehälter, Zäune, Bäume und Masten.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuge und Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen und Anlagen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Fußgängerzonen, in Anlagen und auf Gehwegen zum Aufenthalt, zur Kommunikation und Begegnung.

### § 3 Schutz der Straßen und Anlagen

- (1) Straßen, Anlagen und öffentliche Einrichtungen sind gemäß ihrer Zweckbestimmung zu benutzen. Dabei ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind vor allem Beeinträchtigungen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Randalieren, Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit oder Alkoholkonsum in für Dritte beeinträchtigender Art und Weise).
- (2) Insbesondere ist es verboten:
  - a) Anlagen zu beschädigen oder zu zerstören oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder ausdrücklich gestattet ist,
  - b) die Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen hiervon sind langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist,
  - c) öffentliche Einrichtungen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen oder umzuwerfen,
  - d) in Anlagen zu reiten, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
  - e) auf Straßen oder in Anlagen zu übernachten und insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abzustellen bzw. aufzubauen oder zu diesem Zwecke zu benutzen,
  - f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.

### § 4 Anliegerpflichten

- (1) Gehen von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen (z. B. Häuser, Einfriedungen, Bauzäune) Gefahren zu Straßen oder Anlagen hin aus, durch die Personen und Tiere verletzt oder Sachen zerstört oder beschädigt werden können, sind unverzüglich Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.
- (2) Insbesondere sind:
  - a) Kellerfenster bzw. –schächte derart zu sichern, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
  - b) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z. B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke), solange sie abfärben, durch auffallenden Hinweis kenntlich zu machen und
  - c) auf Fensterbänken oder Balkonen gestellte oder anderweitig angebrachte Blumenkästen oder -töpfe sowie andere Gegenstände gegen Herabstürzen zu sichern.

### § 5 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen und Anlagen im Sinne von § 2 der Verordnung ist untersagt.
- (2) Insbesondere ist untersagt:
  - a) auf den Straßen und in den Anlagen Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegzuworfen oder zurückzulassen;
  - b) Straßen und Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten zu verunreinigen;
  - c) in die Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände zu werfen und Flüssigkeiten einzuleiten, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten;
- (3) Hat jemand die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt, so muss er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher die Verunreinigung durch eine andere Person zu vertreten hat.

### § 6 Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen sind die Reinigung von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen sowie die Reinigung ähnlicher Gegenstände oder Gefäße verboten. Dies gilt nicht für die Scheiben-, Scheinwerfer- oder Kennzeichenreinigung von Fahrzeugen oder Anhängern.
- (2) Die Reparatur von Fahrzeugen, Anhängern und Maschinen oder ähnlichen Gegenständen ist auf Straßen und in Anlagen verboten. Dies gilt nicht für Kleinst- und Notreparaturen an Fahrzeugen bei plötzlichen Betriebsschäden, sofern hierdurch andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

### § 7 Verunstaltungen von Sachen

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten.

## § 8 Kinderspielplätze und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; entsprechend beschilderte Bolzplätze für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vorgesehen. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Darüber hinausgehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
- (3) Das Mitführen von Tieren auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nicht gestattet.
- (4) Der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist verboten. Gleiches gilt für die Einnahme andere berauschende Mittel sowie für das Rauchen.

## § 9 Halten und Führen von Tieren

- (1) Wer Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Straßen und Anlagen nicht durch diese verunreinigt oder beschädigt und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder behindert werden.  
Verunreinigungen, die durch Hunde verursacht wurden, sind unverzüglich vom Führer dieses Hundes zu beseitigen. Verunreinigungen, die durch andere Tiere verursacht wurden, sind innerhalb eines Tages vom Führer dieses Tieres oder einem beauftragten Dritten zu beseitigen.
- (2) Hunde sind auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ständig an einer reißfesten Leine zu führen. Wer Hunde mit sich führt, hat zu gewährleisten, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen gilt für das Halten und Führen von Hunden die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10 Müll- und Sammelbehälter

- (1) Es ist nicht gestattet, in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter Haushalts- und Gewerbeabfälle einzuwerfen.
- (2) Wieder verwertbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehenen zur Erfassung wieder verwertbaren Abfalls bereitgestellten Sammelcontainer zu entsorgen. Die Nutzung dieser Container ist sonn- und feiertags ganztägig und werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehältern für wieder verwertbare Stoffe ist untersagt.

## § 11 Hecken und Einfriedungen

- (1) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, sind derart zu beschneiden, dass sie den Straßenverkehr nicht behindern und amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen nicht verdecken. Sie sind mindestens soweit zurück zuschneiden, dass die Geh- und Radfahrwege vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 2,50 m und die Fahrbahnen vom Erdboden bis mindestens zur Höhe von 4,50 m frei bleiben.
- (2) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen und Anlagen müssen derart errichtet und unterhalten werden, dass sie Verkehrsteilnehmer weder gefährden noch behindern und im Bereich von Straßenkreuzungen, -kurven und -einmündungen für Verkehrsteilnehmer keine Sichtbehinderung darstellen. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Elektroäune, Nägel sowie andere scharfe oder spitze Gegenstände nicht so verwendet werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können. Stacheldraht darf nur an der Innenseite der Pfosten angeschlagen werden, an der Außenseite der Pfosten ist außerdem ein glatter Draht anzubringen.

## § 12 Hausnummerierung

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines bebauten Wohn- oder Geschäftsgrundstückes hat dieses mit einer von der Gemeinde Wustermark zugeteilten Hausnummer zu versehen. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides und bei Neubauten vor Bezug bzw. Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von 2,00 m – 2,50 m deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an einer zur Straße gelegenen Hauswand in einer Höhe von 2,00 m – 2,50 m oder an der Einfriedung des Grundstücks neben dem Eingang anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen in arabischen Ziffern ausgeführt sein und einer Mindesthöhe von 7,5 cm entsprechen.
- (4) Die Hausnummern sind vom Eigentümer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und in einem ständig gut lesbaren Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.
- (5) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derartig ungültig zu machen, dass die Nummer noch lesbar bleibt.

- (6) Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte müssen dulden, dass auf ihren Grundstücken oder an den auf ihnen errichteten Bauwerken Zeichen oder Einrichtungen angebracht werden, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- (7) Zeichen oder Einrichtungen dürfen ohne vorherige Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nicht verändert oder entfernt werden.

### § 13

#### Verbrennen im Freien

- (1) Das Verbrennen von Holz ist unter Beachtung nachfolgender Kriterien im Zeitraum 01.09. – 31.05. genehmigungsfrei gestattet:
  - die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter
  - es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden
  - bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind darf kein Holzfeuer entzündet werden
  - es dürfen keine Abfälle in das Holzfeuer gegeben werden
  - das Holzfeuer ist mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder zu entfachen
  - Löschmittel sind immer bereit zu halten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher)
  - Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus darf niemals verwendet werden, (Explosionsgefahr)
  - die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen
  - bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen
  - das Feuer ist immer bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen
  - bei Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 4 und an Sonn- und Feiertagen ist Feuer grundsätzlich verbotenIm Zeitraum 01.06. – 31.08. ist das Verbrennen von Holz nicht gestattet.
- (2) Es ist verboten, Gartenabfälle wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub, zu verbrennen. Diese sollen kompostiert werden. Ebenso ist es verboten, Holzabfälle aus gestrichenen, lackierten oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten und Ähnliches, zu verbrennen. Diese sind der ordnungsgemäßen Müllentsorgung zuzuführen.

### § 14

#### Staubbelästigung

- (1) Staubentwicklung, die durch die Behandlung, Verladung oder Beförderung von Bodenstaub, Bauschutt, Kehrlicht, Asche und anderen Stoffen entsteht und sich auf den Straßen, Anlagen oder Nachbargrundstücken ausbreitet, ist durch geeignete Mittel ( z.B. Sprengen mit Wasser) zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Auf oder über Straßen und in oder über Anlagen dürfen Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen nicht ausgestaubt, abgefegt, geklopft, ausgebürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet werden.

### § 15

#### Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde Wustermark kann auf begründeten Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

### § 16

#### Anordnungen im Einzelfall

Die Gemeinde Wustermark kann im Einzelfall anordnen, dass Zustände, die dieser Verordnung widersprechen, beseitigt werden.

### § 17

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 eine Straße, eine Anlage oder eine öffentliche Einrichtung entgegen der Zweckbestimmung benutzt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 sich so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar beeinträchtigt werden;
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Anlagen beschädigt oder zerstört oder Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile außerhalb der Wege betritt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe b) Wege in Anlagen mit Fahrzeugen befährt,
  5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe c) öffentliche Einrichtungen zerstört, beschädigt, entfernt oder umwirft,
  6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe d) in Anlagen reitet, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist,
  7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) auf Straßen oder in Anlagen übernachtet, insbesondere zu diesem Zwecke Wohnwagen und andere Campingfahrzeuge sowie Zelte abstellt bzw. aufbaut oder zu diesem Zwecke benutzt,

8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Teiche, Wasserbecken und ähnliche Wasseransammlungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder diese verunreinigt,
  9. entgegen § 4 Abs. 1 es unterlässt, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die der Beseitigung einer Gefahr dient, die von baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen zur Straße oder Anlage hin für Personen, Tiere oder Sachen ausgeht,
  10. entgegen § 4 Abs. 2 a) Kellerfenster bzw. –schächte nicht derart sichert, dass für Personen, Tiere oder Sachen keine Gefahr ausgeht,
  11. entgegen § 4 Abs. 2 b) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
  12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. c) Blumenkästen und -töpfe sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert,
  13. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. a) Unrat, Zigarettenkippen Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt,
  14. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. b) Straßen oder Anlagen durch das Ausgießen von Abwasser oder anderen umweltschädigenden Flüssigkeiten verunreinigt,
  15. entgegen § 5 Abs. 2 Buchst. c) in Abflussöffnungen der öffentlichen Straßenentwässerung und in die Gräben feste Gegenstände einwirft oder Flüssigkeiten einleitet, die giftige, ätzende, explosive, ölige, fettige und andere umweltschädigende Stoffe enthalten,
  16. entgegen § 5 Abs. 3 die Straße, Anlage oder öffentliche Einrichtung verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
  17. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände oder Gefäße auf Straßen und in Anlagen reinigt,
  18. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen oder ähnliche Gegenstände auf Straßen und in Anlagen repariert,
  19. entgegen § 7 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten durch Farbaufbringungen (Farbschmierereien) oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet,
  20. entgegen § 8 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch nach 22.00 Uhr, auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen aufhält,
  21. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere auf Kinderspielplätze und Bolzplätzen mitführt,
  22. entgegen § 8 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen Alkohol, andere berauschende Mittel einnimmt oder raucht,
  23. entgegen § 9 Abs. 1 als Führer eines Tieres die durch das Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen nicht unverzüglich, bzw. innerhalb eines Tages beseitigt,
  24. entgegen § 9 Abs. 2 Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht ständig an einer reißfesten Leine führt und nicht gewährleistet, dass der Hund an der Leine nicht weiter als 2 m von ihm entfernt ist.
  25. entgegen § 10 Abs.1 Haushalts- oder Gewerbeabfälle in die auf den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Müllbehälter einwirft,
  26. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 wieder verwertbare Abfälle außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten in die dafür bereitgestellten Sammelcontainer entsorgt,
  27. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 Müll an oder auf den Sammelbehälter für wieder verwertbare Stoffe ablagert,
  28. entgegen § 11 Abs. 1 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht zurückschneidet, wenn diese den Straßenverkehr behindern oder amtliche Verkehrsschilder oder öffentliche Beleuchtungseinrichtungen verdecken,
  29. entgegen § 11 Abs. 2 Einfriedungen so errichtet oder erhält, dass sie Verkehrsteilnehmer gefährden oder behindern, insbesondere wer Stacheldraht, Elektrozäune, Nägel und sonstige scharfkantige oder sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände zur Straße oder Anlage hin anbringt,
  30. entgegen § 12 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
  31. entgegen § 12 Abs. 2 die Hausnummer nicht an einer von der Straße aus sichtbaren Stelle anbringt,
  32. entgegen § 12 Abs. 3 die Hausnummer nicht in der vorgeschriebenen Form anbringt,
  33. entgegen § 12 Abs. 4 die Hausnummer nicht in einem gut lesbaren Zustand erhält oder unleserliche Hausnummernschilder nicht erneuert,
  34. entgegen § 12 Abs. 5 die alte Nummer bei Neunummerierung vor Ablauf des Jahres entfernt,
  35. entgegen § 12 Abs. 7 Zeichen oder Einrichtungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde verändert oder entfernt
  36. entgegen § 13 Abs. 1 Holz verbrennt,
  37. entgegen § 13 Abs. 2 Gartenabfälle oder Holzabfälle oder Ähnliches verbrennt,
  38. entgegen § 14 Abs. 1 Staubentwicklung nicht durch geeignete Mittel verhindert oder beseitigt,
  39. entgegen § 14 Abs. 2 Polstermöbel, Betten, Matratzen, Decken, Läufer, Kleidungsstücke, Besen, Staubtücher und dergleichen auf oder über Straßen oder in und über Anlagen ausstaubt, abfegt, klopft, ausbürstet oder anderweitig Staub erzeugend bearbeitet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € geahndet werden. Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung und einem Verwarngeld von 5,00 € bis 35,00 €, gegebenenfalls nur mit einer Verwarnung, geahndet werden.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark.

§ 18  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die 1. Satzung zur Änderung der OrdbVO SO tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Wustermark, den 16.04.2013**

**gez. Schreiber  
Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark  
als örtliche Ordnungsbehörde**